

# Statuten des Gewerbevereins Rorschach

vom 12. März 2018

---

Die Mitgliederversammlung des Gewerbevereins Rorschach vom 12. März 2018 erlässt folgende Vereinsstatuten:

## I. Name, Sitz, Zweck des Vereins

### Art. 1

*Name*

Unter dem Namen "Gewerbeverein Rorschach" besteht mit Sitz in Rorschach auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinn von Art. 60ff des ZGB. Er ist eine Sektion des Kantonalen Gewerbeverbandes St. Gallen.

### Art. 2

*Zweck*

Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Stärkung des selbständigen Gewerbestandes in

- Handwerk
- Detailhandel
- Dienstleistungsbetrieben
- Freien Berufen

sowie die solidarische Wahrung und Förderung der beruflichen und standespolitischen Interessen seiner Mitglieder.

Untergruppierungen können gebildet werden.

Eine ständige Untergruppe ist die „Gruppe Handel“. Sie vertritt die Interessen des Detailhandels, insbesondere der privaten und gewerblichen Detaillisten. Diese Gruppe hat einen Obmann und konstituiert sich selbst

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3

*Mitglieder*

Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei-, Ehren- und Passivmitgliedern.

#### **Art. 4**

Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, nämlich:

- selbständige Gewerbetreibende in Handwerk, Detailhandel und Dienstleistungsbetrieben;
- freiberuflich tätige Personen;
- kleinere und mittlere Produktionsbetriebe;
- kleinere und mittlere Filialbetriebe in Handwerk, Detailhandel und Dienstleistung;
- hauptberuflich im Geschäft tätige Familienmitglieder oder leitende Mitarbeiter.

#### **Art. 5**

*Aufnahme*

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Gesuch durch den Vorstand

#### **Art. 6**

*Freimitglied*

Freimitglied kann werden:

- ein langjähriges Mitglied;
- langjähriger Vertreter einer Mitgliedfirma nach Austritt aus aktiver Geschäftstätigkeit.

#### **Art. 7**

*Ehrenmitglied*

Ehrenmitglied kann werden, wer sich durch langjährige besondere Leistungen zum Wohl des Vereins verdient gemacht hat.

#### **Art. 7a**

*Passivmitglieder*

Passivmitglieder können natürliche Personen werden, die aus dem gewerblichen Erwerbsleben ausgetreten sind oder natürliche Personen, die die Anliegen des Gewerbevereins Rorschach mittragen und dem Verein Sympathie entgegenbringen.

Passivmitglieder sind nur Mitglied im Gewerbeverein Rorschach und nicht im Kantonalen Gewerbeverband. Sie entrichten den gleichen Jahresbeitrag wie die Aktivmitglieder.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

#### **Art. 8**

Ehren- und Freimitglieder sind von der Entrichtung des Vereinsbeitrages befreit. Sie haben alle Mitgliederrechte.

#### **Art. 9**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Geschäftsauflösung. Der Austritt muss durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten per Ende des Kalenderjahres erfolgen.

### **Art. 10**

#### *Ausschluss*

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach Anhören der Betroffenen durch den Vorstand ausgesprochen werden:

- wegen nachgewiesener grober Schädigung der Vereinsinteressen;
- wegen Zuwiderhandlung gegen die Statuten des Vereines oder gegen Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane;
- ohne Anhören wegen fortgesetzter Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge.

Gegen einen solchen Beschluss kann innerhalb 30 Tagen mittels eingeschriebenem Brief an den Vorstand Rekurs erhoben werden.

### **III. Organe des Vereins**

#### **Art. 11**

#### *Organe*

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

#### **Art. 12**

#### *Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Halbjahr jedes Jahres statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:

- durch den Vorstand;
- auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

An der Mitgliederversammlung entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Wenn die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschliesst, erfolgen die Abstimmungen offen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus ihren Mitgliedern den Vorstand, den Präsidenten, den Kassier, den Obmann Gruppe Handel sowie die Revisionsstelle. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Das Präsidentenamt dauert maximal vier Amtsperioden. Die Mitgliederversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss Abweichungen von dieser Regel beschliessen.

#### **Art. 13**

#### *Einladung*

Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind mit der Traktandenliste den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Die Einladung samt Traktandenliste kann elektronisch versandt werden und gilt als rechtsgültig zugestellt, soweit dies an die vom Mitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse erfolgt. Das Mitglied ist für die Bekanntgabe und Meldung der gültigen E-Mail-Anschrift verantwortlich.

#### **Art. 14**

#### *Anträge*

Anträge zu Händen der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand schriftlich vier Wochen vor der Versammlung eingereicht werden.

#### **Art. 15**

#### *Traktanden*

Die Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Rechnungsablage und Revisionsbericht
5. Budget
6. Entschädigung an den Vorstand
7. Wahlen des Vorstandes, des Präsidenten, Kassier und der Revisionsstelle
8. Mitgliederbeiträge und Mutationen
9. Ehrungen
10. Beschlussfassung über Anträge
11. Jahresprogramm
12. Allgemeine Umfrage

#### **Art. 16**

#### *Vorstand*

Der Vorstand setzt sich aus mindestens sieben Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- Obmann Gruppe Handel
- Kassier
- Aktuar
- Materialverwalter
- Beisitzer

Der Obmann der Gruppe Handel ist von Amtes wegen Vizepräsident des Gewerbevereins.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Das Präsidentenamt dauert maximal vier Amtsperioden. Die Mitgliederversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss Abweichungen von dieser Regel beschliessen.

#### **Art. 17**

#### *Aufgaben*

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen, besorgt die Vorbereitungen und Durchführung von Mitgliederversammlungen und Anlässen.

Der Kassier führt die Vereinsrechnung nach kaufmännischen Grundsätzen und zeichnet im Verkehr mit Finanzinstituten mit Einzelunterschrift bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.--. Darüber hinaus zeichnet der

Kassier kollektiv zu zweien mit einem Mitglied des Vorstandes. Die Vereinsrechnung schliesst per Ende Dezember ab. Sie ist den Revisoren rechtzeitig vorzulegen.

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Spezialkommissionen einsetzen.

#### **Art. 18**

##### *Revisionsstelle*

Die Revisionsstelle besteht aus zwei im Rechnungswesen qualifizierten Mitgliedern. Sie überprüft die Geschäfte des Vorstandes und erstattet an der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht mit Anträgen.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

#### **IV. Finanzen**

#### **Art. 19**

##### *Einnahmen*

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Jahresbeiträge der Mitglieder;
- Erlös aus Veranstaltungen;
- Erträge des Vereinsvermögens und der Fonds;
- Freiwillige Beiträge und Zuwendungen.

#### **Art. 20**

##### *Haftung*

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 21**

##### *Statutenrevisionen*

Statutenrevisionen können mit zwei Dritteln die anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

#### **Art. 22**

##### *Vereinsauflösung*

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung.

Bei einer allfälligen Vereinsauflösung müssen Inventar und Vermögen unter Kontrolle des Kantonalen Gewerbeverbandes St. Gallen bei ebendiesem deponiert werden. Bildet sich ein neuer Gewerbeverein im Sinne der Zweckbestimmungen von Art. 2, so hat dieser Anspruch auf das Vereinsvermögen.

*Inkrafttreten*

**Art. 23**

Die vorliegenden Statuten sind an der Hauptversammlung vom 12. März 2018 genehmigt worden und ersetzen die vorgängigen Fassungen. Sie treten per sofort in Kraft.

Rorschach, 12. März 2018

GEWERBEVEREIN RORSCHACH

Stefan Meier    Ruth Lanter  
Präsident     Aktuarin

Frühere Daten der Statutenaufstellung sind:

14. Februar 1886 (freiwilliger Meisterverein)  
31. März 1895  
11. Oktober 1906  
4. Februar 1923  
Januar 1950  
April 1981  
Mai 2005  
13. März 2017